

# **Generationenbündnis Vellberg**

## **Satzung**

**in der Fassung vom 17.03.2023**

### **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen Generationenbündnis Vellberg (GB Vellberg).
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt den Zusatz e.V.
3. Der Sitz des Vereins ist Vellberg.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck und Aufgaben des Generationenbündnisses Vellberg**

1. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral und arbeitet unabhängig.
2. Er vertritt die Interessen älterer Menschen in der Gemeinde Vellberg und versteht sich als ein Organ der Meinungsbildung und des Erfahrungsaustausches in allen Lebensbereichen älterer Menschen, insbesondere auf sozialem, wirtschaftlichem und kulturellem Gebiet.
3. Er macht kommunale und staatliche Behörden, Verbände der freien Wohlfahrtspflege, aber auch die Öffentlichkeit auf Probleme älterer Menschen aufmerksam. Er arbeitet an deren Lösungen mit und setzt sich für die Koordinierung solcher Maßnahmen ein.
4. Er informiert im Rahmen einer gezielten Öffentlichkeitsarbeit ältere Menschen über sie betreffende, wichtige Angelegenheiten. Er sorgt für ihre Beratung und nimmt Stellung zu Vorhaben und Planungen, die sie betreffen.
5. Er fördert die Fähigkeit und den Willen zur Selbsthilfe, wobei er für die Schaffung der erforderlichen Rahmenbedingungen eintritt.
6. Er koordiniert und vernetzt alle in der Gesamtgemeinde Vellberg auf dem Gebiet der Alten- und Jugendarbeit tätigen Organisationen, Einrichtungen, Schule, Vereine und Vereinigungen.
7. Er fördert die Jugend- und Altenhilfe.
8. Er fördert die Bildung und Erziehung.
9. Er unterstützt alte, kranke, behinderte oder hilfsbedürftige Menschen, die zu dem Personenkreis des § 53 AO (Bedürftige) gehören, bei Verrichtungen des täglichen Lebens.
10. Er fördert das bürgerschaftliche Engagement zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.
11. Er sieht es als Aufgabe an, die Fortbildung der aktiven Mitglieder durch Vorträge und Seminare zu unterstützen. Dadurch soll die Qualität der angebotenen Hilfsleistungen nachhaltig sichergestellt werden.

Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch:

1. Aufbau und Betreuung eines Netzwerkes zur Altenhilfe,
2. Zusammenarbeit mit örtlichen Vereinen und Organisationen zur Koordination der Angebote für ältere Mitbürger/innen,
3. Begleitung (Fahrdienste) und Betreuung bei Behördengängen, Arztbesuchen, Einkäufen, zu kulturellen Veranstaltungen u.a.,
4. Unterstützung beim Schriftwechsel mit Behörden,
5. gelegentlich kleine Hilfen und Betreuung im Haushalt sowie bei handwerklichen Hilfsdiensten für die es keinen Handwerker braucht,
6. gelegentliche Betreuung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen, z.B. durch Hausaufgabenhilfe, Nachhilfe, Lesepatenschaften,
7. Besuchsdienste und Telefonkontakte,

8. stundenweise Entlastung von pflegenden Angehörigen,
9. Durchführung von Vortragsveranstaltungen und Seminaren,
10. Pflege des gesellschaftlichen Miteinander.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Das Generationenbündnis Vellberg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Seine Haushaltsmittel bringt das Generationenbündnis Vellberg durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, sonstige öffentliche und private Zuwendungen und Zuschüsse auf.
3. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Ehrenmitglieder werden grundsätzlich von der Beitragspflicht befreit. Die Höhe des jeweiligen Mitgliedsbeitrags wird durch die Beitragsordnung festgesetzt. Die Mittel werden ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Mitglieder erhalten weder Gewinnanteile noch sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Anspruch auf Ersatz der nachgewiesenen Auslagen, sowie von angemessenen Vergütungen für Dienstleistungen bleibt hiervon unberührt.
5. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.  
Die Entschädigung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
6. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins erhalten die Mitglieder nicht mehr als höchstens den jeweils aktuellen Wert der angesparten Arbeitsleistung nach § 4 der Satzung ausbezahlt.

### **§ 4 Arbeitsweise des Vereins**

1. Die aktiven Vereinsmitglieder erfüllen die Unterstützung und Betreuung gemäß dem Vereinszweck. Die Hilfeleistungen werden ausschließlich für andere Vereinsmitglieder erbracht. Die aktiven Mitglieder werden als Hilfspersonen des Vereins im Sinne des § 57 Abs. 1 Abgabenordnung tätig.
2. Sie unterliegen im Rahmen der Ausübung ihrer Tätigkeiten stets den Weisungen des Vorstands oder der von ihm beauftragten Personen.
3. Die aktiven Mitglieder erhalten für ihre Einsätze wahlweise
  - a) eine angemessenen finanzielle Gutschrift, die ausschließlich nach der geleisteten Zeiteinheit vergeben werden  
oder  
eine angemessene finanzielle Vergütung, die ausschließlich nach der geleisteten Zeiteinheit gezahlt wird.
  - b) Die Vergütung ist von demjenigen Vereinsmitglied aufzubringen, das die Hilfe in Anspruch nimmt. Die Höhe der finanziellen Vergütung wird vom Vorstand unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit und des Verwaltungsaufwands festgesetzt.
  - c) Die finanziellen Gutschriften können von dem jeweiligen Vereinsmitglied bei Bedarf als Hilfeleistung im Verhältnis 1:1 abgerufen werden. Um dies zu gewährleisten, wird der Geldwert der Zeitgutschrift vom Vereinsvermögen getrennt; eine Rückstellung ist zu bilden. Der Verein trägt Vorsorge dafür, dass jederzeit die den aktuellen Stundensätzen entsprechenden Geldmittel angespart sind.

Weitere Einzelheiten hierzu sind in der Geschäftsordnung geregelt, die vom Vorstand beschlossen wird.

4. Die Zeitgutschriften dürfen ausschließlich für Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung eingelöst werden.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft zu Lebzeiten wird der Wert der Zeitgutschrift ausbezahlt.

### **§ 5 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Generationenbündnisses Vellberg können werden:
  - a) Vereine, kirchliche und sonstige Organisationen, die auf dem Gebiet der Seniorenarbeit, Beratung und Betreuung der älteren Generation in der Gemeinde Vellberg tätig sind oder werden,
  - b) Einrichtungen von Senioren- und Altenclubs, Altenbegegnungsstätten und sonstige Vereinigungen und Einrichtungen für ältere Menschen,
  - c) Heime, Träger ambulanter Dienste sowie Heimbeiräte und Fürsprecher,
  - d) Vellberger Einwohnerinnen und Einwohner, die die Seniorenarbeit unterstützen.
2. Der Aufnahmeantrag bedarf der Schriftform. Über den Antrag auf Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist innerhalb eines Monats eine einmalige Beschwerde an die Mitgliederversammlung zulässig.
3. Die Kündigung der Mitgliedschaft kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Schluss des Kalenderjahres erfolgen. Sie ist schriftlich zu erklären.
4. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es dem Zweck des Generationenbündnisses zuwiderhandelt oder dessen Ansehen schädigt. Den Ausschluss beschließt der Vorstand. Gegen diesen Beschluss ist binnen eines Monats Beschwerde an die Mitgliederversammlung zulässig.
5. Das Generationenbündnis Vellberg ist Mitglied des Kreisseniorerats.

### **§ 6 Organe**

1. Organe des Generationenbündnisses Vellberg sind:
  - a) die Mitgliederversammlung (§ 7),
  - b) der Vorstand (§ 8).
2. Die Mitarbeit in den Organen ist ehrenamtlich.

Die Amtsinhaber (§ 8) erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung, können aber auf Beschluss des Vorstands im Rahmen des § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) honoriert werden. Die näheren Einzelheiten dazu regelt die Geschäftsordnung des Vereins, die vom Vorstand beschlossen wird.

  - a) Jedes Mitglied hat einen Anspruch auf Ersatz seiner nachgewiesenen Aufwendungen für eigene Auslagen, die im Rahmen der Tätigkeiten für den Verein entstanden sind.
  - b) Hierbei sind grundsätzlich die steuerlichen Vorgaben zu Höhe und Anlass bei Fahrt- und Reisekosten zu beachten, auch begrenzt auf die aktuellen steuerlichen Pausch- und Höchstbeträge. Ein Aufwendungsersatzanspruch besteht zudem z.B. für Telekommunikationskosten, Portokosten und alle weiteren im Interesse des Vereins verauslagten Beträge / Aufwendungen.

### **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Generationsbündnisses Vellberg ist die Mitgliederversammlung. Sie besteht aus:
  - a) den Mitgliedern des Vorstands,
  - b) den Einzelmitgliedern nach § 5 Abs. 1 c,
  - c) je einem Delegierten der Organisationen und Einrichtungen nach § 5 Abs. 1 a) und b), soweit diese Mitglieder des Generationenbündnisses sind.

2. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a) sie beschließt die Satzung des Generationenbündnisses Vellberg und ihre Änderungen,
  - b) sie nimmt die vom Vorstand vorgeschlagenen neuen oder aufzugebenden Aktivitäten entgegen,
  - c) sie gibt Empfehlungen für die Arbeit des Generationenbündnisses,
  - d) sie wählt die Mitglieder des Vorstandes und zwei Kassenprüfer,
  - e) sie entscheidet über Beschwerden nach § 5 Abs. 2 und 4,
  - f) sie genehmigt den Haushaltsplan,
  - g) sie nimmt den Rechenschaftsbericht sowie die Jahresrechnung des Vorstandes, den Kassenprüfbericht entgegen und erteilt Entlastung,
  - h) sie kann einen jährlichen Mitgliedsbeitrag festsetzen,
  - i) sie kann die Auflösung des Generationenbündnisses Vellberg beschließen.
3. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird von dem Vorsitzenden oder seinen Stellvertretern unter Angabe der Tagesordnungspunkte schriftlich einberufen.  
 Sie muss auch einberufen werden, wenn ein schriftlich begründeter Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder vorliegt.  
 Die Einladung mit Tagesordnung ist mindestens drei Wochen vorher zu versenden (Poststempel) und im Amtsblatt (Stimme) der Stadt Vellberg zu veröffentlichen.
4. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind mindestens eine Woche vorher bei der/dem Vorsitzenden schriftlich einzureichen (Poststempel).
5. Mitgliederversammlungen werden grundsätzlich als Präsenzversammlung durchgeführt. In geeigneten Fällen ist auch die Durchführung in Form einer Online-Versammlung (virtuelle Mitgliederversammlung) möglich. Dabei ist eine gleichzeitige Stimmabgabe der Teilnehmer nicht erforderlich. Die Entscheidung über die Art der Mitgliederversammlung trifft der Vorstand.
6. Soweit sich wegen der Besonderheiten einer Online-Versammlung aus den in dieser Satzung geregelten Bestimmungen über Online-Versammlungen nichts Gegenteiliges ergibt, gelten die sonstigen Bestimmungen über Mitgliederversammlungen (z.B. zu Vertretungsregelungen, Stimmzahlen) entsprechend.
7. Mit der Einladung werden die Mitglieder über die vorläufige Tagesordnung unterrichtet. Sie können anschließend innerhalb von zwei Wochen schriftlich auf dem Postweg oder per E-Mail an den Vorsitzenden die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte beantragen. Der Vorsitzende bestimmt nach Ablauf dieser Frist die endgültige Tagesordnung und macht diese bekannt.
8. Die Mitglieder erhalten einmalige, nur zur Teilnahme an der Online-Versammlung vergebene Zugangsdaten per E-Mail spätestens drei Stunden vor Beginn der Versammlung. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse haben, erhalten die Zugangsdaten rechtzeitig per spätestens zwei Tage vor der Versammlung aufgegebenem Brief. Mitglieder sind verpflichtet, die Zugangsdaten keinem Dritten zugänglich zu machen und streng unter Verschluss zu halten.
9. Die Protokollierung der Beschlüsse erfolgt in Form von Computer-Logfiles (Protokolldateien) der Online-Versammlung, die in Papierform vom Vorsitzenden des Vereins zu unterzeichnen sind. Zusätzlich zur Protokollierung der Logfiles ist über die Versammlung ein Ergebnisprotokoll zu fertigen. Dieses ist vom Versammlungsleiter und von dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen.
10. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder Stellvertreter/in geleitet.
11. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Für die dem Generationenbündnis als Mitglieder angehörenden Organisationen, Einrichtungen und Vereinigungen ist nur je ein Vertreter stimmberechtigt.
12. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen soweit nicht in der Satzung etwas anderes bestimmt oder durch Gesetze zwingend vorgeschrieben ist. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

13. Satzungsänderungen, Abberufung des Vorstands oder eines seiner Mitglieder und der Beschluss zur Auflösung des Generationenbündnisses bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder und Delegierten.
14. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von der/dem Versammlungsleiter/in und der/dem Schriftführer/in zu unterzeichnen.

### **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a) - der/dem Vorsitzenden und zwei Stellvertreter/innen,  
- der/dem Schriftführer/in / Pressewart/in,  
- der/dem Schatzmeister/in  
(geschäftsführender Vorstand),
  - b) bis zu 8 weiteren Mitgliedern (Beirat). Dabei sollen Fachgruppen berücksichtigt werden,
  - c) einer/einem Vertreter/in der Stadt Vellberg als beratendes Mitglied.Der Vorstand kann sachkundige Bürger/innen mit beratender Stimme hinzuziehen.
2. Die Vorstandsmitglieder nach Abs. 1 a) bis b) werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, bei Nachwahlen bis zum Ende der regulären Amtsperiode, gewählt; mindestens aber bis zu der das jeweilige Geschäftsjahr abschließenden Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist möglich.  
Sollte der Verein durch seine Vorstände im Sinne des § 26 BGB weder nach innen noch nach außen handlungsfähig sein, weil z.B. alle Vorstände während der Amtsperiode ihre Ämter niedergelegt haben, ist der verbleibende Vorstand berechtigt, aus seinen Reihen einen kommissarischen Vorstand zu bestimmen. In diesem Fall wird der Wirkungskreis des kommissarisch bestellten Vorstandes auf die Einberufung und Durchführung einer Mitgliederversammlung mit der Tagesordnung „Vorstandsnachwahl der unbesetzten Vorstandsämter“ begrenzt.
3. Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die sich aus der Satzung sowie aus den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben.  
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Über die Beschlüsse des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen und von der/dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende sowie jeder der beiden Stellvertreter/innen. Jeder vertritt den Verein allein. Ihre persönliche Haftung, ausgenommen für vorsätzliches Handeln, ist ausgeschlossen.
5. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich einberufen.

### **§ 9 Kontaktstelle**

Das Generationenbündnis richtet nach Möglichkeit eine oder mehrere Kontaktstellen ein.

### **§ 10 Finanzen**

1. Die finanziellen Aufwendungen des Generationenbündnisses Vellberg sollen durch öffentliche Zuwendungen, durch Spenden und Veranstaltungserlöse sowie durch Mitgliedsbeiträge gedeckt werden.
2. Das Generationenbündnis Vellberg erstellt jährlich einen Haushaltsplan.
3. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Alle Mittel des Generationenbündnisses Vellberg sind für die in § 2 genannten Zwecke gebunden. Der Nachweis über die Verwendung der Mittel ist in der Jahresrechnung zu führen.

### **§ 11 Kassenprüfung**

Die Jahresrechnung wird von den zwei Kassenprüfer/innen geprüft. Das Ergebnis wird der Mitgliederversammlung vorgelegt.

### **§ 12 Auflösung**

Die Auflösung des Generationenbündnisses Vellberg kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung und von dieser nur mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Delegierten und Mitglieder beschlossen werden. Das vorhandene Vermögen wird nach Abzug der Verbindlichkeiten an die Stadt Vellberg abgeführt, die verpflichtet ist, diese ausschließlich für die Altenarbeit zu verwenden.

### **§ 13 Schlussbestimmung**

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 17.03.2023 beschlossen. Sie tritt mit Wirkung vom 17.03.2023 in Kraft.

**Vellberg, den 17.03.2023**